

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse"

Teilnehmerangaben:

GRÜNE prowil
Marktgasse 73
9500 Wil

Kontaktangaben:

Stadt Wil - Departement BUV
Hauptstrasse 20
9552 Bronschhofen

E-Mail-Adresse: mitwirken@stadtwil.ch
Telefon: 071 914 47 19

Teilnehmeridentifikation:

61764

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Sondernutzungsplan	Karte	Erfasst von: Sebastian Koller Es ist zu gewährleisten, dass für die Einzelbäume ein ausreichend tiefer Wurzelbereich zur Verfügung steht (Faustregel: gleiches Volumen wie Baumkrone).	Die Pflanzung einer möglichst hohen Anzahl grosskroniger Bäume im Planungssperimeter ist aus ökologischen und klimatischen Gründen angezeigt (vgl. Strategie der Kantonsregierung zur Anpassung an den Klimawandel, 40.21.03). Damit markante Einzelbäume wachsen können und langfristig vital bleiben, muss das Erdreich an den Baumstandorten entsprechend tief sein. Dies ist aufgrund der vorliegenden Pläne nicht gewährleistet: Ein Grossteil der Bäume käme über der Tiefgarage zu liegen. Durch eine Reduktion der Parkplatzzahl (vgl. Antrag zu Art. 6 BesV) und eine entsprechende Redimensionierung der Tiefgarage sollen auch zwischen den Baukörpern Baumstandorte geschaffen werden, welche nicht unterkellert sind.
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Art. 6 (Autoabstellplätze) ist wie folgt anzupassen: Für Bewohnerinnen und Bewohner sind maximal 0.3 Abstellplätze pro Wohnung zulässig.	Im Mobilitätskonzept steht, dass Wil mit 47% (nach Wegen) einen im Vergleich mit ähnlichen Städten (Chur = 32 % Aarau = 38 %) hohen MIV-Anteil hat. Gemäss Agglomerationsprogramm (4. Generation) soll der MIV-Anteil regional von heute 70% auf 55% im Jahr 2040 gesenkt werden. Unter Berücksichtigung des erwarteten Bevölkerungswachstums bedeutet dies, dass die Menge des MIV auf dem heutigen Niveau stabilisiert und sogar leicht reduziert werden muss. Der Erlass von Sondernutzungsplänen, welche 1.35 Parkplätze pro Wohneinheit vorsehen, steht mit der behördenverbindlichen Zielvorgabe des Agglomerationsprogramms in diametralem Widerspruch. Gemäss VSS-Norm gilt für Wohnüberbauungen ein Richtwert von 1 PP pro Wohnung, welcher bei Sondernutzungsplanungen gemäss Art. 53 BauR unterschritten werden kann. Die Stadt Wil muss diesen Spielraum zwingend nutzen, insbes. im Hinblick auf die Energie- und Klimaziele sowie die Zentrumsentlastung. Eine Reduktion auf maximal 0.3 PP pro Wohnung (in Verbindung mit einem Carsharing-Angebot) erscheint an diesem zentrumsnahen Standort realistisch und angemessen.
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Art. 27 (Energie) ist wie folgt anzupassen: - Die Überbauung ist nach dem Standard "2000-Watt-Areal" zu planen, zu bauen und zu betreiben. - Dächer sind mit Photovoltaik-Anlagen zu versehen. - In der Sammelgarage sind sämtliche Autoabstellplätze mit Stromanschlüssen zur Betankung von Elektrofahrzeugen (Ladestationen) zu versehen.	Generell: Sondernutzungsplanungen sollen zur Erreichung der Ziele einer nachhaltigen Stadtentwicklung genutzt werden. Es gelten erhöhte Ansprüche gegenüber der Regelbauweise. Generell sollen sich die Anforderungen von SNPs am Standard Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) des Netzwerks Nachhaltiges Bauen Schweiz (NNBS) orientieren. Ladestationen: Bis zur Inbetriebnahme der Überbauung dürfte die Mehrzahl der neu zugelassenen Fahrzeuge über einen Elektroantrieb verfügen. Mit der Bereitstellung von Ladestationen wird für die Bewohnenden ein zusätzlicher Anreiz geschaffen, auf Elektrofahrzeuge umzusteigen (sofern sie nicht ganz auf ein eigenes Auto verzichten können).
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Art. 23 (Stützmauern) ist wie folgt anzupassen resp. zu ergänzen: - Die Stützmauern sind als mörtellose Natursteinmauern mit Bepflanzung auszuführen. - Die Stützmauer entlang des Lettenwegs muss mehrere Unterbrüche aufweisen, damit sie für Kleintiere passierbar ist.	Die Stützmauern können als Lebensraum für besondere Tier- und Pflanzenarten dienen und so einen Beitrag zur Biodiversität im Siedlungsraum leisten. Dies ist aber nur bei entsprechender, naturnaher Gestaltung möglich. Flächige, strukturlose Stützmauern sind unerwünscht, da sie eine Barriere für wandernde Kleintiere (Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger etc.) darstellen und sich im Sommer zu stark erhitzen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Zusätzlicher Antrag zum Abschnitt II. (Erschliessung): Zusätzlich zum öffentlich zugänglichen Mobility-Standort (vgl. Mobilitätskonzept) ist für die Bewohnenden ein Carsharing-Angebot mit mindestens 5 Elektrofahrzeugen bereitzustellen. In der Tiefgarage sind die entsprechenden Parkplätze mit Ladestationen vorzusehen.	Vgl. Begründung zu Art. 6. Vgl. auch Energie-, Klima- und Verkehrsziele der Stadt Wil; Agglomerationsprogramm 4. Generation; etc.
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Art. 8 (Fuss- und Veloweg, öffentlich, Lettenweg) ist wie folgt anzupassen: Der Lettenweg ist als durchgehender, öffentlicher Fuss- und Veloweg mit einem sickerfähigen Belag und einer Breite von mindestens 3.5 m zu erstellen.	Es besteht kein Grund, den Fuss- und Veloweg zu asphaltieren. Aus ökologischen, klimatischen und ästhetischen Gründen ist ein sickerfähiger Belag (Kies oder Verbundstein) vorzuziehen.
Sondernutzungsplan "Bronschhoferstrasse" Berichte / Konzepte	Besondere Vorschriften vom 18. Juni 2021	Erfasst von: Sebastian Koller Art. 9 (Fussweg, öffentlich, Gartengasse, Ziegelhüttenweg) ist wie folgt anzupassen: Die Gartengasse und der Ziegelhüttenweg sind als durchgehende öffentliche Fusswege mit einem sickerfähigen Belag und einer Breite von mindestens 1.4 m zu erstellen.	Siehe Begründung zu Art. 8.